

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Vilbel am 14.02.2017 folgende

Entschädigungssatzung

beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaussfalles einen Betrag von 13,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.
- (2) Den Durchschnittssatz nach Absatz 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen, welchen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann. Den Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber dem/der Stadtverordnetenvorsteher/-in zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit dem/der Stadtverordnetenvorsteher/-in an. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (5) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Zur pauschalen Abgeltung ihrer sitzungsbedingten Aufwendungen, Verdienstauffälle und Kosten erhalten ehrenamtlich Tätige folgende Entschädigung:

- Stadtverordnete	monatlich	130,00 €
- Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	monatlich	260,00 €
- Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen mit Dezernat	monatlich	650,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	monatlich	65,00 €
- Mitglieder des Ausländerbeirats	monatlich	65,00 €
- Mitglieder des Seniorenbeirats	monatlich	65,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglied einer Kommission	pro Sitzung	26,00 €
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	pro Sitzung	26,00 €
- Schriftführerinnen und Schriftführer	pro Sitzung	26,00 €.
- zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten gemäß § 21 HGO Berufene	pro Termin	20,00 €
- Kommunaler Behindertenbeauftragter	monatlich	260,00 €
- Frauenbeauftragte gem. § 4 b HGO	monatlich	260,00 €

- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Europa-, Bundestags-, Landtags-, und Gemeindewahlen, sowie Bürgerentscheiden erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

- Wahlausschuss	pro Sitzung	20,00 €
- Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände	pro Tag ihrer Tätigkeit	55,00 €

Städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Aufwandsentschädigung für die Mitwirkung in den Auszählungswahlvorständen in voller Höhe bzw. zeitanteilig unter der Voraussetzung gewährt, dass das Ehrenamt außerhalb der üblichen Arbeitszeit wahrgenommen wird.

- (3) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- Stadtverordnetenvorsteher/in	260,00 €
- Fraktionsvorsitzende/r	130,00 €
- Ausschussvorsitzende/r	50,00 €
- Ortsvorsteher/in	195,00 €
- Vorsitzende/r des Ausländerbeirats	65,00 €
- Vorsitzende/r des Seniorenbeirats	65,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Absatz 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Die auf Antrag gewährten Ansprüche auf Verdienstaufschlag und Betreuungskosten (§ 1) sowie Fahrkosten (§ 2) werden auf die pauschal gewährte Entschädigung angerechnet. Nur soweit die Höhe dieser Ansprüche am Ende des Jahres die Jahressumme der gewährten Entschädigung übersteigt, erfolgt zum Jahresende eine Abrechnung. Bestand die ehrenamtliche Tätigkeit nicht das ganze Jahr, wird entsprechend zeitanteilig abgerechnet.
- (6) Bei den ehrenamtlich Tätigen gemäß § 21 HGO wird der Anspruch auf Fahrtkosten nach § 2 der Entschädigungssatzung nicht auf die pauschal gewährte Aufwandsentschädigung angerechnet.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Absatz 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufschlages, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 und 2. Die in § 3 Absatz 1 bis 3 beschriebene Entschädigung umfasst auch diesen Verdienstaufschlag sowie diese Kosten. Die Anrechnung bzw. eine mögliche Abrechnung erfolgt entsprechend § 3 Absatz 5.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine Sitzung pro Stadtverordnetenversammlung begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstauf-

falles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.

- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn der/die Stadtverordnetenvorsteher/-in die Dienstreise genehmigt hat. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Dienstreisen der Magistratsmitglieder bedürfen der Genehmigung durch den/die Bürgermeister/-in.

- (3) Bei Studienreisen und kommunalpolitischen Tagungen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat in Zusammenhang stehen, werden die tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten (einschl. der Reisekosten und Spesen) bis zu einem Höchstbetrag von 130,00 € pro Mandatsträger und Jahr erstattet. Es ist zulässig, die mandatsbezogene Entschädigung während der Legislaturperiode für max. 3 Jahre im voraus oder nachträglich in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung ab 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Bad Vilbel vom 19.09.2006, die 1. Änderungssatzung vom 31.05.2011 sowie die 2. Änderungssatzung vom 09.10.2012 außer Kraft.

Bad Vilbel, den 15.02.2017

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.
Dr. Thomas Stöhr
Bürgermeister